

KATHOLISCHES PFARRAMT  
ST. JOSEPH

5300 BONN 1  
KAISER-KARL-RING 2  
TELEFON 0228/673400

28.06.91

An die Präsidentin  
des Landtages NRW  
Frau Ingeborg Friebe  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf



Betr.: Gesetzentwurf NRW über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK,  
Landtagsdrucksache 11/1640

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Wir erlauben uns, einen Brief des Kirchenvorstands der Pfarrgemeinde St. Joseph an den Herrn Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Kopie Ihnen zuzuleiten mit der Bitte um Weiterleitung an alle Abgeordneten.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Grottel*

Anlage

Pfarrei St. Joseph, Bonn-Nord  
Kaiser-Karl-Ring 2  
5300 Bonn 1

Bonn, den 14. Juni 1991

- Kirchenvorstand -

An den Minister für Arbeit  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1

Betr: Gesetzentwurf NRW über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK,  
Landtagsdrucksache 11/1640

Sehr geehrter Herr Minister!

Der Kirchenvorstand der Pfarrgemeinde St. Joseph befaßte sich in seiner heutigen Sitzung eingehend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie diversen Stellungnahmen. Hierunter begrüßt er insbesondere die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, die diese am 16. April 1991 zum entsprechenden Referentenentwurf verfaßt haben, die nur zu unwesentlichen Teilen im Gesetzentwurf Berücksichtigung fand, und die daher weiterhin Bestand hat.

Als Träger eines Kindergartens, mit dessen Führung und Organisation die Laien der Gremien dieser Gemeinde, als Ehrenamtliche in ihrer Freizeit sich viel Mühe geben und ihre Zeit opfern, um letztlich im Sinne der Subsidiarität zu helfen, einen Auftrag der öffentlichen Hand, nämlich ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen, zu erfüllen, sind wir zutiefst besorgt.

Im Gesetzentwurf wird "eine bessere Versorgung mit Tageseinrichtungen für Kinder" für erforderlich gehalten. Mit der Verprellung der freien Träger durch unhaltbare Eingriffe in ihre Autonomie, unverantwortliche Erschwernis der schon nicht leichten Tätigkeit der pädagogischen Kräfte sowie durch finanzielle Ungereimtheiten (so wird z.B. in § 13 die Zuschußhöhe offen gelassen !) wird aber das Gegenteil erreicht werden !

Der Entwurf spricht von der "Neuordnung der Finanzbeteiligung von Land, Gemeinden und Eltern": die freien Träger wurden hier schlicht vergessen ! Warum wird deutlich, wenn man weiter hinten liest: "Für das Land und die Kommunen entstehen durch das Gesetz im Ergebnis keine zusätzlichen Kosten"! Diese zusätzlichen Kosten übernehmen die Eltern, die Träger und nicht zuletzt im übertragenen Sinn das beschäftigte Personal, auf dessen "Kosten" die Reform geht. War es bisher schon schwierig genug, qualifiziertes Personal zu finden, so wird es nun noch schwieriger werden.

Wir wollen, neben der oben genannten Stellungnahme der Spitzenverbände nur noch einige Details anführen:

### Autonomie des Trägers:

Nach § 6 (4), (5) ist der Elternrat vor Einstellung und Kündigung von pädagogisch tätigen Kräften zu hören. Abgesehen von dem Eingriff in die Trägerautonomie ergeben sich hier auch im Zusammenhang mit persönlichen Angaben nicht nur datenschutzrechtliche sondern auch atmosphärische Probleme.

Nach § 7 "bemüht" sich der Rat der Tageseinrichtung um "die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung"; dies kann aber nur, schon allein aufgrund des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens, Aufgabe des Kirchenvorstandes sein. Gleiches gilt für die ebenfalls in § 7 angesprochene Vereinbarung von "verbindlichen Kriterien für die Aufnahme von Kindern" durch den Rat der Einrichtung; auch hier gilt, daß Aufnahmeverträge nur vom Kirchenvorstand abgeschlossen werden können.

Zusätzlich ist hier zu bemängeln, daß die Zusammensetzung des Rates der Einrichtung nach § 26 durch Verordnung bestimmt werden kann, genauso wie die Größe der Einrichtungen, die Gruppengröße und deren Ausstattung sowie die Bestandteile und die Angemessenheit der Betriebskosten.

### Öffnungszeiten:

Erstmals wird nun in § 9 (1) die ganztägige Öffnung zum Regelfall. Darüber hinaus wird in § 9 (3) eine "notwendige Betreuung" während der Schulferien verlangt. Außerdem soll nach § 19 täglich eine mindestens 7-stündige Öffnungszeit vorliegen. In "Konfliktfällen" (hier kann es sich wohl nur um solche mit dem Jugendamt handeln, das die Öffnungszeiten genehmigen soll, denn mit den Eltern kann es keinen "Konfliktfall" geben, da diese ja gehört werden und nicht mitentscheiden sollen) entscheidet der Jugendhilfeausschuß! Kann dieser zwischen Träger und Jugendamt neutral schlichten?

Diese Erhöhung der Öffnungszeiten führt einerseits zu Schichtarbeit und damit zu einer Aushöhlung der festen Gruppenbildung, andererseits zu einer Vernachlässigung der Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Fortbildung, Dienstbesprechungen und dergleichen. Also bedeutet dies eine Verschlechterung der pädagogischen Arbeit und damit eine Nichterfüllung des Kindergartenauftrags, es sei denn, daß die anerkannte Höchstzahl pädagogisch tätiger Kräfte endlich erhöht wird, denn diese ist jetzt schon aufgrund der Arbeitszeitverkürzungen und der immer zahlreicher werdenden schwierig zu betreuenden Kinder zu gering. Insbesondere ist hier die in § 9 (2) angedrohte Sanktion der Kürzung des Betriebskostenzuschusses bei Abweichung von den durch den Jugendhilfeausschuß festgesetzten Öffnungszeiten unannehmbar.

### Unser Fazit daher:

Dieses Gesetz (falls es so verabschiedet wird) reduziert jegliche pädagogische Arbeit und damit auch die Erfüllung des christlichen Erziehungsauftrags auf ein Minimum. Dann aber ergibt sich für die Pfarrgemeinde kein Grund mehr, Träger eines Kindergartens zu sein. Reine Verwahranstalten muß die öffentliche Hand dann alleine betreiben! Das Wohl des Kindes, an dem uns in erster Linie gelegen ist, bleibt dann allerdings auf der Strecke!

Mit freundlichen Grüßen

*Anhänger*  
*Johann Weller*  
*Hans-Joachim Kötter*

*S. Seidel*  
*E. Seidel*  
*Ger. Weich, Pl.*

Kopie dieses Schreibens geht an die Bonner Landtagsabgeordneten, den Diözesan-Caritasverband Köln und an das Katholische Büro in Düsseldorf, sowie an das erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.